STADTVERWALTUNG VON CALPE

ERLASS

VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT TRINKWASSER UND DIE ENTSORGUNG VON ABWASSER IN DER STADT CALPE (ALICANTE).

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 Aufgrund ihres rechtlichen Charakters und gemäß Artikel 34 der Versorgungsvorschriften in Verbindung mit Artikel 26.1.A) der Verordnung über die kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung von den Gebietskörperschaften in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erbracht werden.

ARTIKEL 2 Die oberste Instanz der Versorgungs- und Entsorgungsdienste ist die Stadtverwaltung von CALPE und, im Rahmen ihrer Verwaltung, das Unternehmen, das entweder direkt oder durch eine öffentliche Ausschreibung mit der Bereitstellung des Dienstes beauftragt wird und das die Körperschaft in den öffentlichen Verwaltungsorganen für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vertritt.

ARTIKEL 3 Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind öffentlicher Natur und dürfen daher nur unter Einhaltung der in dieser Verordnung und in anderen für die Nutzer anwendbaren Bestimmungen bereitgestellt werden.

ARTIKEL 4 Der Konzessionsnehmer hat die öffentlichen Dienstleistungen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Bestimmungen der lokalen Gesetzgebung bereitzustellen.

ARTIKEL 5 Zweck der vorliegenden Verordnung ist die Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Erbringung der genannten Dienstleistungen sowie die Regelung des Verhältnisses zwischen den Anschlussnehmern oder Nutzern und dem Konzessionär, im Folgenden als Versorger bezeichnet.

TITEL II - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES VERSORGERS

ARTIKEL 6 Der Versorger ist verpflichtet, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel die erforderlichen Bauwerke und Installationen zu planen, zu projektieren, zu erhalten und zu betreiben, um das Trinkwasser an den Entnahmestellen zu erfassen, zu sammeln, zu regeln, zu leiten, zu speichern, zu verteilen und zur Entnahme zu bringen sowie das Regenwasser und die Abwässer so zu sammeln und zu leiten, dass sie in die öffentlichen Wasserläufe oder Kläranlagen eingeleitet werden können, und zwar stets unter Einhaltung der in dieser Verordnung und den anderen geltenden Bestimmungen festgelegten Bedingungen.

Darüber hinaus ist der Versorger verpflichtet, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Netze erforderlichen Renovierungs- und Sanierungsarbeiten gemäß den vom Stadtrat festgelegten oder vom Versorger vorgeschlagenen und von der Körperschaft genehmigten planerischen und technischen Merkmalen durchzuführen.

ARTIKEL 7 Der Versorger hat die folgenden Verpflichtungen:

1) Die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das gelieferte Wasser jederzeit der Trinkwasserqualität entspricht, die in den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist.

2) Die für die Trinkwasserversorgung der Anschlussnehmer an den spezifischen Entnahmestellen erforderlichen Einrichtungen sowie die für die Ableitung der städtischen Abwässer erforderlichen Einrichtungen, die dem Versorger vom Stadtrat zur Verwaltung übergeben wurden, in einwandfreiem Zustand halten.

3) Planung, Ausführung und Instandhaltung der Straßenabläufe in den öffentlichen Straßen, um die Ableitung des Regenwassers und die Aufrechterhaltung der städtischen Sauberkeit zu gewährleisten.

4) Ermöglichen von Besichtigungen der Einrichtungen im Einklang mit den Erfordernissen des Betriebs, damit die Nutzer und Anschlussnehmer deren Funktionsweise kennen lernen können.

5) Kontrolle der Eigenschaften des Abwassers, damit es den von der zuständigen Stelle festgelegten Bedingungen für die Einleitung in öffentliche Gewässer entspricht.

6) Sicherstellung der zugeführten Wassermenge.

ARTIKEL 8 Da es sich um einen öffentlichen Dienst handelt, behandelt das Personal die Anschlussnehmer und Nutzer mit größtem Respekt und Freundlichkeit.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Mitarbeiter und einem Anschlussnehmer oder Nutzer muss letzterer grundsätzlich die Entscheidung des Mitarbeiters akzeptieren, unbeschadet der Möglichkeit, eine Beschwerde beim Versorger einzureichen. Wenn die Lösung des Versorgers nicht zur Zufriedenheit des Nutzers ausfällt, kann der Nutzer in jedem Fall bei der zuständigen Behörde Beschwerde einlegen, die dann entscheidet.

Zur besseren Identifizierung muss das gesamte Personal ein vom Versorger ausgestelltes Dokument mit sich führen, das seine Identität bescheinigt; und diejenigen, die auf öffentlichen Straßen arbeiten, müssen ordnungsgemäß uniformiert sein.

TITEL III - BEDINGUNGEN FÜR VERSORGUNG UND ENTSORGUNG

ARTIKEL 9 Die Wasserversorgung und die Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in das bestehende Netz werden vom Versorgungs- und Entwässerungsdienst vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erteilt.

Da es sich bei der Kanalisation in Calpe im Allgemeinen um ein einheitliches System handelt, legt der Versorger die Bedingungen für die Abwassereinleitung gemäß der entsprechenden Einleitungsverordnung oder in Ermangelung dessen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen fest. Ebenso legt er die Bedingungen für den Anschluss an die Kanalisation gemäß den vom Stadtrat vorgegebenen oder von diesem auf Antrag des Versorgers genehmigten Merkmalen fest.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Nutzer und dem Versorger über die Bedingungen der Versorgung und/oder des Anschlusses an das Abwassernetz können diese den Kriterien der Körperschaft unterworfen werden, die dann die endgültige Entscheidung treffen wird.

ARTIKEL 10 Der Versorger kann nach vorheriger Begründung die Festlegung von Beschränkungen bei der Vergabe von Wasserversorgungskonzessionen vorschlagen. Wenn die Umstände des Falles es ratsam erscheinen lassen, kann er sogar vorschlagen, die Konzession vorläufig und provisorisch zu erteilen.

Alle Grundstücke, die am Rande einer öffentlichen Straße liegen, die von einem Trinkwasser- und/oder Abwassernetz versorgt wird oder Zugang zu einem solchen Netz haben kann, müssen zwingend an dieses Netz angeschlossen werden.

Diejenigen Gebäude, die über eine Klärgrube oder andere Anlagen ähnlicher Art verfügen, müssen, wenn die Möglichkeit dazu besteht, an das kommunale Abwassernetz angeschlossen werden, dort angeschlossen werden, und die bis dahin verwendeten Abflussmittel sind zu entleeren, reinigen und desinfizieren.

ARTIKEL 11 Die Anträge auf Versorgung und Entsorgung sind auf den vom Versorger bereitgestellten Formularen zu stellen.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag die Angaben zu machen, die erforderlich sind, um die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz, das Abwassernetz und die Einleitungen sowie die Anwendung der entsprechenden Tarife für die Erbringung der Dienstleistungen festzulegen.

Dem Antrag ist außerdem eine schriftliche Genehmigung des Eigentümers der Immobilie beizufügen, sofern dieser nicht mit dem Antragsteller identisch ist.

Die Genehmigung für den Anschluss an die Wasserversorgung oder die Abwasserentsorgung kann erst dann als endgültig angesehen und daher nicht geändert oder widerrufen werden, wenn die Genehmigung für den Abschluss der Arbeiten und, und im Falle von Betrieben oder Industrieanlagen, die Eröffnungsgenehmigung vorliegt.

Alle Artikel dieser Verordnung, die sich auf die Anschlüsse, die Qualität der Abflüsse und die internen Installationen beziehen, gelten sowohl für die privaten Wasserversorgungsnetze als auch für die Kanalisationsnetze.

ARTIKEL 12 Der Antrag wird für jedes Grundstück oder jede Einrichtung gestellt, das/die physisch eine Einheit mit direktem Zugang zur Straße bildet. Es ist nicht zulässig, eine Versorgung oder Entsorgung in einem anderen Umfang zu erbringen als dem, der Gegenstand des Vertrages war, auch nicht bei benachbarten Grundstücken oder Gebäuden, die nicht durch Eintragung geteilt wurden.

In der Regel wird keine gesonderte Genehmigung für die Wasserversorgung oder die Abwassereinleitung erteilt. Der Versorger kann einem Antrag in dieser Form grundsätzlich zustimmen. Das allgemeine Recht des Nutzers, sich an die zuständige Behörde zu wenden, bleibt davon unberührt.

Sobald der Antrag auf Ver- und Entsorgung beim Versorger eingegangen ist, wird die antragstellende Partei über die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Unterlagen sowie über die für den Abschluss des Vertrags erforderliche Frist informiert. Dieser Zeitraum darf 30 Tage nicht überschreiten. Zur Unterzeichnung des Vertrags verlangt der Versorger die Vorlage aller gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen.

Diese Verträge werden im Falle von Privatgrundstücken vom Eigentümer des Grundstücks oder einem mit ausreichender Vollmacht ausgestatteten Vertreter unterzeichnet, wenn es sich um Versorgung und Entsorgung für ganze Häuser und im Namen dieser Eigentümer handelt; von den Nutzern, wenn es sich um Versorgung und Entsorgung für Wohnungen und direkt an sie handelt; und im Falle von Industrie- oder Handelsbetrieben, amtlichen oder karitativen Einrichtungen vom Leiter der Einrichtung, d.h. von der Person, die nach dem Gesetz, den Verordnungen oder den Statuten befugt ist, sie gegenüber dem Versorger zu vertreten.

Der Versorger hat immer einen Vertrag mit seinen Anschlussnehmer abzuschließen, vorausgesetzt, dass die Einrichtungen des Objekts in einem ordnungsgemäßen Zustand für den normalen Betrieb sind.

Die Verträge zur Wasserversorgung sind persönlich und nicht übertragbar, und der Verlust oder das Erlöschen des Eigentums, mit dem sie beantragt wurden, führt zur automatischen Beendigung der Versorgung; und die Nachfolger müssen ein neues Abonnement gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung beantragen. Im Falle eines Entsorgungsvertrages wird der Vertrag nur beendet, wenn die Nutzung des Gebäudes geändert wird, wenn es abgerissen wird oder wenn die Art der Entsorgung geändert wird. Im Falle eines Wechsels des Nutzers, aus welchem Grund auch immer, tritt der neue Nutzer in seine Rechte und Pflichten gegenüber dem alten Nutzer ein.

ARTIKEL 13 Die Wasserversorgung muss immer mit einem Zähler abgeschlossen werden. Bei allen Verträgen, bei denen keine Übereinstimmung zwischen der eingeleiteten und der verbrauchten Wassermenge besteht, kann der Versorger den Vertragsinhaber verpflichten, einen Zähler zur Messung der Einleitungen zu installieren.

ARTIKEL 14 Das Vorhandensein einer Wasserversorgung oder der Anschluss von Einleitungen bedeutet automatisch, dass die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen akzeptiert werden.

Abwassereinleitungen müssen der geltenden Einleitungsverordnung entsprechen.

ARTIKEL 15

(1) Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gelten Verträge als für die im Schriftsatz angegebene Dauer abgeschlossen und können, nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist von einer der Parteien gekündigt werden.

(2) Kündigt der Anschlussnehmer jedoch innerhalb des ersten Jahres nach Beginn der Belieferung den Vertrag, gleich aus welchem Grund, so hat er die Kosten für die Durchsetzung der Kündigung zu tragen.

3) Wenn der Versorger während der Laufzeit des Vertrages einen höheren Preis anwenden kann als den, der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police in Kraft war, ist dieser Preis ab dem Datum fällig, an dem er von der übergeordneten Stelle genehmigt wurde, sofern keine anderen Vereinbarungen vorliegen. Wird hingegen der aktuelle Preis auf Anordnung der übergeordneten Stelle herabgesetzt, so kommt der Abnehmer in den Genuss der Herabsetzung zu den festgesetzten Bedingungen.

4) Die Wasserversorgung für Bauarbeiten ist ein Sonderzweck, dessen Dauer in Übereinstimmung mit der Konzession für kommunale Arbeiten festgelegt wird. Im Falle von Verlängerungen der genannten Lizenzen wird der Vertrag unter denselben Bedingungen verlängert, sofern dieser Umstand ordnungsgemäß anerkannt wird. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, die Lizenz abgelaufen ist oder die Arbeiten durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung gestoppt wurden, wird der Vertrag automatisch beendet, und der Versorger wird die Versorgung unverzüglich einstellen. Auf keinen Fall dürfen Wohnungen, Geschäftsräume und/oder Industrieanlagen oder andere Arten von Anlagen durch eine für Bauarbeiten vereinbarte Versorgung versorgt werden.

ARTIKEL 16 Das Recht auf Versorgung und Entsorgung bei einem Grundstück kann erlöschen:

a) Auf Antrag des Nutzers.

b) Durch begründeten Beschluss des Versorgers aus Gründen des öffentlichen Interesses und immer mit Zustimmung der Gemeinde.

c) Aus Gründen, die im Versorgungs- und Entsorgungsvertrag vorgesehen sind.

d) Wenn durch eine Nutzung der Bewohner des Objekts oder durch den Zustand der Installationen die Sicherheit des Netzes, die Trinkwasserqualität oder Dritte gefährdet werden können.

e) Durch eine Strafe gemäß den Verordnungen der betreffenden Dienststelle.

ARTIKEL 17 Verträge, die der Versorger mit seinen Anschlussnehmern abschließt, die weder Eigentümer noch Nutznießer der gelieferten Räumlichkeiten sind, sind nichtig, sobald sie diese nicht mehr bewohnen, vorausgesetzt, der Versorger wird ordnungsgemäß über diesen Umstand informiert.

Der Anschlussnehmer oder, in Ermangelung dessen, der Eigentümer oder Nießbraucher muss den Versorger mindestens zehn Tage im Voraus über den Zeitpunkt der Räumung der Räumlichkeiten informieren, damit der Zähler abgelesen und die letzte Abrechnung für eventuell anfallende sonstige Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Unterlässt der Anschlussnehmer dies, so haftet er für die Nichteinhaltung.

Wenn ab diesem Moment die Versorgung aus Gründen, die sich der Kontrolle des Versorgers entziehen, nicht eingestellt werden kann, wird davon ausgegangen, dass der Eigentümer oder Nutznießer für die Versorgung verantwortlich ist.

ARTIKEL 18 Wenn der Versorger gemeinsame Anlagen für Heizung, Warmwasser, Bewässerung usw. beliefern soll, kann vom Eigentümer oder der ordnungsgemäß gebildeten Eigentümergemeinschaft der Abschluss eines allgemeinen, von der übrigen Immobilie unabhängigen Versorgungsvertrags verlangt werden.

ARTIKEL 19 Das Wasser darf unter keinen Umständen für einen anderen Zweck verwendet werden als den, für den es beantragt und bewilligt wurde.

KAPITEL 2 - VERSORGUNG NACH ZÄHLER

ARTÍCULO 20

1. Das gelieferte Wasser wird unabhängig von seinem Verwendungszweck oder seiner Bestimmung mit einem Zähler gemessen, der den Anforderungen der geltenden Eichordnung entsprechen muss. Unabhängig davon und auch wenn es sich um ein amtlich zugelassenes Modell handelt, darf der Zähler nicht ohne vorherige Anerkennung und Prüfung durch die örtliche Dienststelle des regionalen Industrieministeriums oder die dafür zuständige Stelle in Betrieb genommen werden.

2. Wenn technische Umstände es ratsam erscheinen lassen, wie z.B. Unterbrechungen der Rohrleitung zur Installation von Druckgeräten oder anderen gemeinsamen Diensten, kann der Versorger verlangen, dass ein allgemeiner Versorgungsvertrag für die Versorgung über einen allgemeinen Zähler abgeschlossen wird.

3. a) Die Versorgung erfolgt über getrennte Zähler, und für jedes Stockwerk, jeden Raum oder jeden Gebäudeteil, der individuell genutzt werden kann, muss ein entsprechender Versorgungs- und Entsorgungsvertrag abgeschlossen werden.

b) Um eine bessere Kontrolle des Verbrauchs durch die Nutzer zu ermöglichen und um Leckagen in den internen Installationen der Liegenschaften aufzuspüren, kann der Versorger in jedem Fall vorschreiben, dass ein allgemeiner Zähler am Eingang der Liegenschaft und vor den Einzelzählern angebracht wird. In diesem Fall gehen die Differenzen zwischen dem Verbrauch der Unterzähler und dem des Hauptzählers zu Lasten des Eigentümers oder gegebenenfalls der Eigentümergemeinschaft.

Entscheidet sich der Versorger für den Einbau eines allgemeinen Zählers, muss der Eigentümer der Immobilie, gegebenenfalls die bestehende Eigentümergemeinschaft, den entsprechenden Vertrag innerhalb einer Frist von höchstens einem Kalendermonat ab dem Datum der Mitteilung der Verpflichtung unterzeichnen. Ist diese Frist verstrichen, ohne dass die oben genannte Verpflichtung erfüllt wurde, kann der Versorger die Belieferung des Objekts bis zum Abschluss des Vertrags aussetzen.

4. Alle allgemeinen Versorgungsverträge müssen von der Person unterzeichnet werden, die der gesetzliche Vertreter des Eigentümers der Immobilie ist, oder, falls zutreffend, vom gesetzlichen Vertreter der Gemeinschaft der Eigentümer.

5. Ist ein Zähler zur Messung des Abwassers vorhanden, so sind alle entsprechenden Artikel dieses Kapitels darauf anwendbar.

ARTIKEL 21 Die Zähler müssen einem vom Staat genehmigten System und Modell entsprechen. Ihre Typen und Durchmesser werden für jede Versorgung auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Daten festgelegt.

Im Allgemeinen werden die Zähler in Zählergruppeninstalliert, deren Eigenschaften von der Industriedelegation der Provinz oder der zuständigen Stelle gemäß den gesetzlichen Vorgaben genehmigt werden müssen, und die aus einer Reihe von horizontalen und vertikalen Rohren bestehen, die die Unterzähler speisen und die gleichzeitig als Träger für diese Geräte und ihre Steuerventile dienen. Die Rohre, die die Zählergruppe tragen, müssen geschlossene Kreisläufe bilden, wobei maximal drei horizontale Rohre pro Gruppe zulässig sind. Diese, sowie die Abgänge zu den Wasserhähnen müssen durch Schweißen miteinander verbunden sein und sind vor Rost zu schützen. Die Tür des Zählerschranks oder -raums muss aus einem oder mehreren Flügeln bestehen, die in jedem Fall beim Öffnen die gesamte Breite der Schalttafel frei lassen.

Bei Hebeanlagen müssen die erforderlichen Räume, Kammern oder Schränke für Zähler unabhängig von der von ihnen eingenommenen Fläche freigehalten werden; sie müssen in leicht zugänglichen und gemeinsam genutzten Bereichen des Gebäudes aufgestellt werden und mit elektrischer Beleuchtung und direkter Ableitung zur Straße versehen sein. Außerdem müssen die Zählergruppen auf einer geeigneten Höhe und in ausreichendem Abstand von anderen Bereichen, die für die Zentralisierung von Gas- und/oder Elektrizitätszählern genutzt werden, installiert sein.

Bei Gebäuden mit einer großen Anzahl von Stockwerken können mehrere zentrale Zählergruppen auf verschiedenen Stockwerken des Gebäudes installiert werden, die alle von einem einzigen allgemeinen Zähler versorgt werden, dessen Merkmale und Abmessungen von einem zuständigen Techniker genehmigt werden müssen.

Allgemeiner Zähler für Wohnungen: Sein Gehäuse muss sich so nahe wie möglich am Absperrhahn befinden, wobei die Versorgungsleitung ganz oder teilweise zu umgehen ist. Er sollte vorzugsweise in einem Schrank untergebracht werden. Nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen darf er in einem unterirdischen Raum untergebracht werden. In beiden Fällen muss er die je nach Durchmesser erforderlichen Abmessungen aufweisen, die vom Versorger festgelegt sind. Für jeden Zähler ist eine geeignete Vorrichtung vorzusehen, damit er ohne Demontage überprüft werden kann. Wenn der tatsächliche Verbrauch nicht dem entspricht, der im Versorgungsvertrag angegebenen ist und damit nicht mit der normalen Leistung des Zählers übereinstimmt, muss dieser durch einen anderen mit einem geeigneten Durchmesser ersetzt werden, wobei der Anschlussnehmer verpflichtet ist, die entstehenden Kosten zu tragen.

Allgemeiner Zähler für industrielle Anwendungen: Seine Dimensionierung wird entsprechend dem im Versorgungsvertrag angegebenen maximalen Durchfluss berechnet. Seine Größe und Art werden vom Wasserversorger festgelegt, ebenso der Montageort. Wenn der tatsächliche Verbrauch nicht dem entspricht, der im Versorgungsvertrag angegebenen ist und damit nicht mit der normalen Leistung des Zählers übereinstimmt, muss dieser durch einen anderen mit einem geeigneten Durchmesser ersetzt werden, wobei der Anschlussnehmer verpflichtet ist, die entstehenden Kosten zu tragen.

Abwasserzähler: Es liegt im Ermessen des Versorgers, diesen einzubauen, wenn eine Diskrepanz zwischen dem abgeleiteten und dem zugeführten Wasser besteht. Seine Dimensionierung richtet sich nach der vom Vertragspartner angegebenen Durchflussmenge, unbeschadet der Tatsache, dass der Zähler nach Feststellung der Durchflussmenge ausgetauscht werden kann, wenn diese nicht dem Auslegungswert.

ARTIKEL 22 Der Wasserversorger übernimmt auch die Wartung und Reparatur der Zähler gegen Zahlung einer monatlichen Festgebühr.

ARTIKEL 23 Wenn der Zähler zu irgendeinem Zeitpunkt offiziell als von den zugelassenen Systemen ausgeschlossen erklärt wird, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, ihn durch einen anderen zu ersetzen, der den Vorschriften entspricht, wobei er sowohl die Eichung als auch die mit dem Austausch verbundenen Kosten zu tragen hat.

ARTIKEL 24 Der Zähler muss in einwandfreiem Zustand gehalten werden, und der Versorger kann ihn so oft überprüfen, wie er es für erforderlich hält, oder die in den Vorschriften vorgesehenen Auswechslungen vornehmen.

Stellt das Personal fest, dass der Zähler nicht mehr funktioniert, so baut es ihn ab und lässt ihn reparieren, wobei das verbrauchte Wasser in der in Titel VI Artikel 79 Absatz 2 vorgesehenen Weise gezählt wird.

ARTIKEL 25 Wenn es nach vier Besuchen von Mitarbeitern des Versorgers nicht möglich war, den Zähler abzulesen, weil die Räumlichkeiten geschlossen sind, wird dem Anschlussnehmer ein Benachrichtigungsschreiben zugesandt, und wenn dies erfolglos bleibt, wird der Anschlussnehmer als abwesend betrachtet; in diesem Fall kann die Versorgung unterbrochen werden, bis der Anschlussnehmer die Ablesung ermöglicht. In der Zwischenzeit bleibt der Vertrag mit all seinen Wirkungen bestehen.

ARTIKEL 26

1. Änderungen an der Position des Zählers oder des Hausanschlusses werden von den Mitarbeitern des Dienstes vorgenommen und sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

2. Nach einer Kündigung kann der Anschlussnehmer die Versorgung nur dann wieder aufnehmen, wenn er einen neuen Antrag stellt, den entsprechenden Versorgungsvertrag unterzeichnet, die festgelegten Gebühren bezahlt und die Kaution hinterlegt.

ARTIKEL 27 Jegliche Veränderung der Installation oder des Zählers durch den Anschlussnehmer ohne Wissen des Versorgers wird als Betrug angesehen und gemäß den vorliegenden Bestimmungen geahndet.

ARTIKEL 28 Die Zähler müssen sich außerhalb des Grundstücks oder der Wohnung befinden und den Mitarbeitern des Unternehmens direkt zugänglich sein. Die Zähler dürfen nicht in Wohnungen, Räumlichkeiten oder Betrieben so angebracht werden, dass sie nicht vom Versorger überwacht werden können. Ebenso ist eine künftige Beauftragung von Immobilien unter diesen Umständen nicht zulässig, solange die Eigentümer nicht die entsprechenden Änderungen an der Anlagevornehmen.

Der Zähler wird vom Versorger auf Kosten des Anschlussnehmers installiert.

ARTIKEL 29

1. Unter einem Hausanschluss versteht man die Leitung, die die öffentlichen Netze mit den entsprechenden Installationen des Gebäudes verbindet.

2. Das Wasser ist nach Möglichkeit aus der Leitung zu entnehmen, die dem zu versorgenden Gebäude am nächsten liegt.

3. Die Wasserversorgung eines Gebäudes erfordert eine Gesamtinstallation, die aus einem Hausanschluss, einer allgemeinen Inneninstallation, einem Zähler und einer individuellen Inneninstallation besteht.

4. Als gebäudeeigene Installationen gelten das gesamte innenliegende Trinkwassernetz ab dem Schacht oder Hausanschluss (gemäß Norm 1.1.3 der N.I.A.) sowie das gesamte innenliegende Abwassernetz bis einschließlich des Abwasserschachts.

Im Falle der Abwasserentsorgung gilt der Hausanschluss ebenfalls als gebäudeeigene Anlage.

ARTIKEL 30 Anschlüsse mit Armaturen.

Die Installation erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers, und die Merkmale des Anschlusses werden unter Berücksichtigung des Wasserdrucks, der gebuchten Durchflussmenge, des voraussichtlichen Verbrauchs, der Lage der zu versorgenden Räumlichkeiten und der darin enthaltenen Dienstleistungen sowie der jeweils geltenden Normen festgelegt. In der Regel hat jedes Grundstück seinen eigenen, unabhängigen Anschlussabzweig.

Damit das Unternehmen die Bedürfnisse des Anschlussnehmers kennt, muss dem Antrag auf Anschluss die Projektierung für die interne Wasserinstallation und die Zählertafel beigefügt werden, die gemäß den geltenden Normen erstellt wurde.

ARTIKEL 31 Der Hausanschluss Der Hausanschluss ist die Leitung, die die allgemeine Installation innerhalb des Gebäudes mit der Leitung des Verteilungsnetzes verbindet. Es wird durch die Umfassungsmauer des Gebäudes durch eine dafür vorgesehene Öffnung geführt, so dass das Rohr lose ist und sich frei ausdehnen kann, wobei es gleichzeitig mit einer Dichtfuge versehen wird, um die Öffnung abzudichten.

Der Versorger ist für die Wartung und Instandhaltung des Hausanschlusses verantwortlich, für die der Anschlussnehmer oder Eigentümer eine feste monatliche Gebühr entrichtet. Bei bestehenden Gebäuden, die bereits versorgt sind und deren Hausanschlussinstallationen nicht genau den Bestimmungen dieser

Verordnung entsprechen, erstreckt sich die Zuständigkeit des Versorgers nur von der Hauptleitung bis zum Absperrhahn.

Muss die Versorgung wegen eines Ausfalls oder einer Funktionsstörung der internen Installationen unterbrochen werden, so muss der Eigentümer oder der Anschlussnehmer die Installation an die Bestimmungen dieser Verordnung anpassen, ohne die die Versorgung nicht wieder aufgenommen werden kann.

ARTIKEL 32 Der Absperrhahn befindet sich am Anschluss an die öffentliche Straße; an der Grenze zwischen dem, was die Gemeindeverordnung als Bodenniveau ansieht, und dem, was im P.G.O.U. als Katastergrundstück zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes erscheint. Er wird ausschließlich vom Versorger oder einer von ihm beauftragten Person verwendet, ohne dass Anschlussnehmer, Eigentümer oder Dritte sie manipulieren können, außer in ordnungsgemäß nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt. In diesem Fall muss der Versorger unverzüglich über die durchgeführten Arbeiten informiert werden, was jedoch nicht ausschließt, dass der Anschlussnehmer oder gegebenenfalls die Person, die den Absperrhahn bedient hat, für den entstandenen Schaden allein verantwortlich ist.

ARTIKEL 33 Der Absperrhahn befindet sich an der Einmündung des Hausanschlusses in die Versorgungsleitung, an der Grenze zwischen dem, was die Gemeindeordnung als Bodenniveau ansieht, und dem, was der P.G.O.U. zum Zeitpunkt des Baus als Katastergrundstück ansieht, innerhalb des Katastergrundstücks. Falls erforderlich kann dieser unter der Verantwortung des Eigentümers der Immobilie oder der für die Räumlichkeiten zuständigen Person, in denen das Wasserversorgungssystem, installiert ist, geschlossen werden, um die Inneninstallation des gesamten Gebäudes abzusperren. Er muss in einem vom Eigentümer oder Anschlussnehmer konstruierten wasserdichten Raum untergebracht sein.

ARTIKEL 34 Allgemeine Inneninstallation des Gebäudes. Sie wird von einem bei den zuständigen öffentlichen Stellen ordnungsgemäß registrierten und von der Verwaltungsbehörde zugelassenen Installateur durchgeführt und muss den geltenden technischen Normen sowie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

ARTIKEL 35 Die Installation des Hausanschlusses mit Absperrhahn und anderem Zubehör sowie das Öffnen des Grabens und die Erneuerung der Oberfläche werden vom Versorger auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt, und der installierte Hausanschluss bleibt dessen Eigentum.

ARTIKEL 36 Die Arbeiten, die nach dem Einlass für die Installationen und die Verteilung innerhalb des Grundstücks erforderlich sind, werden vom Antragsteller oder vom Eigentümer ausgeführt, wobei die Materialien und Eigenschaften des Systems geeignet sein müssen, um den in den Vorschriften für Inneninstallationen festgelegten Drücken standzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die Dritten durch die Errichtung ihrer Rohrleitungen und Installationen entstehen.

ARTIKEL 37 Wird beim Versorger ein Antrag auf Anschluss der internen Trinkwasserinstallation eines Grundstücks an das Verteilungsnetz gestellt, so gibt der Versorger unter Berücksichtigung der Merkmale des Grundstücks in Bezug auf die Wassernutzung und des bestehenden Verteilungsnetzes sowie der für dessen Ausbau ausgearbeiteten Projekte an, ob die Erweiterung des bestehenden Verteilungsnetzes für die Durchführung des Anschlusses oder der Versorgung erforderlich ist, und gibt an, ob die Erweiterung, der Ausbau oder die Änderung des bestehenden Verteilungsnetzes für die Durchführung des Anschlusses oder der Versorgung erforderlich ist.

ARTIKEL 38 Nach dem Absperrhahn muss der Nutzer des Grundstückes über einen ausreichenden Schutz für den Hausanschluss verfügen, damit das Wasser im Falle eines Wasseraustritts nach außen abfließen kann, ohne dass die Immobilie oder die darin befindlichen Güter oder Geräte beschädigt werden, und der Versorger kann in dieser Hinsicht nicht haftbar gemacht werden.

ARTIKEL 40 Die Ableitung der Abwässer eines Grundstücks erfolgt über den Kanalisationsanschluss, der aus einem allgemeinen Schacht und einer Verbindungsleitung vom allgemeinen Schacht zum Kanalisationsnetz besteht.

ARTIKEL 41

1. Jeder Hausanschluss kann nach Wahl des Versorgers an der Einmündung in den allgemeinen Abwassersammler mit einem sichtbaren oder nicht sichtbaren Schacht versehen werden, der mit einem entsprechenden Siphon, einer Schachtabdeckung und einer Belüftung ausgestattet ist und von dem aus die Rohrleitung zum allgemeinen Sammler führt. In der Regel hat jedes Grundstück seine eigene Abwassersammelgrube.

Der Versorger haftet nicht für Überschwemmungen, die innerhalb des Grundstücks aufgrund schlechter Wartung des Abwasserschachts oder anderer natürlicher Ursachen, die sich der Kontrolle des Versorgers entziehen, wie z. B. Regen, auftreten können.

2. Der allgemeine Schacht muss sich auf dem Grundstück oder auf dem Bürgersteig befinden und der Schachtdeckel muss ebenerdig sein. Der Anschluss der Hausanschlussleitung an das Abwassernetz erfolgt an dem vom Versorger festgelegten Punkt.

3. Auf Grundstücken, bei denen die Qualität der Abwässer dies erfordert, muss der allgemeinen Grube ein Fettabscheider oder eine für die Art der Abwässer geeignete Vorbehandlung vorgeschaltet werden.

4. Der Anschluss ist für Schmutz- und Regenwasser gleich, und nur in besonderen, vom Versorger festzulegenden Fällen ist ein Anschluss für die Ableitung von Regenwasser zwingend erforderlich. Die Liste dieser Sonderfälle wird vom Stadtrat im Voraus genehmigt.

5. Die Anschlüsse für die Ableitung von Brauchwasser müssen außerdem einen Einsteigeschacht haben, der sich an der öffentlichen Straße möglichst nahe an der Grundstücksgrenze befindet, damit Proben für die Kontrolle der Einleitungen genommen werden können.

ARTIKEL 42 Der Durchmesser und die Art des Kanalisationsanschlusses werden vom Versorger anhand der vom Antragsteller angegebenen Daten und der internen Installationsvorschriften festgelegt.

Der Versorger übernimmt die Leitung der Arbeiten, den Anschluss und die Arbeit für den Anschluss an das Netz auf Kosten des Nutzers zu den vorher festgelegten Preisen gemäß dem vom Stadtrat genehmigten Tarif.

ARTIKEL 43 Wenn die Höhe der privaten Entwässerung es nicht erlaubt, das Wasser durch Schwerkraft in die Kanalisation zu leiten, muss der Grundstückseigentümer das Wasser anheben.

Die sanitären Anlagen im Inneren des Gebäudes müssen in Bezug auf Anordnung, Abmessungen und andere Merkmale den geltenden, von den zuständigen Stellen genehmigten technischen Normen entsprechen.

ARTIKEL 44 Der Antragsteller für die Genehmigung eines Kanalisationsanschlusses muss einen Plan des Innenentwässerungsnetzes des Gebäudes auf dem Grundriss vorlegen, in dem ausdrücklich die allgemeinen Siphons und die Luftentlüftung angegeben sind, bei denen es sich um die Fallrohre des Gebäudes handeln kann, sofern sie durch Gitter geschützt sind, die das Eindringen von Feststoffen verhindern.

ARTIKEL 45 Unbeschadet der Befugnisse, die anderen Stellen übertragen wurden, ist der Versorger gemäß der geltenden Gesetzgebung befugt, die internen Installationen zu überprüfen und kann den Anschluss verweigern oder sogar die Versorgung oder die Ableitung aussetzen, wenn die Mängel eine Wasserverschmutzung oder Schäden für Dritte verursachen können.

ARTIKEL 46

1. Bei Erhalt eines Antrags auf Einleitung von Abwasser oder Regenwasser von einem Grundstück in das Kanalisationsnetz gibt der Versorger unter Berücksichtigung der Merkmale des Grundstücks und des bestehenden Kanalisationsnetzes sowie der für dessen Ausbau ausgearbeiteten Projekte an, ob die Erweiterung, der Ausbau oder die Änderung des bestehenden Kanalisationsnetzes für die Installation des Hausanschlusses erforderlich ist.

2. Diese Arbeiten zur Erweiterung, Vergrößerung oder Änderung des Netzes werden vom Versorger auf Kosten des Antragstellers und gemäß dem vom Stadtrat genehmigten Budget und den Einheitspreisen durchgeführt. Die ausgeführten Arbeiten werden in jeder Hinsicht in die Infrastrukturen des Versorgers integriert und bleiben dessen Eigentum.

ARTIKEL 47 Erhöht sich die Anzahl der Anschlüsse eines Grundstücks nach der Herstellung des Anschlusses, sei es für die Kanalisation oder für die Versorgung, aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der Wohnungen, und reichen die bestehenden Anschlüsse für die normale Erfüllung der neuen Bedürfnisse nicht aus, wird der Versorger aufgefordert, die Anschlüsse durch andere geeignete zu ersetzen. Die Kosten für

die Öffnung und Schließung der Anschlüsse, die auf Antrag des Anschlussnehmers oder des Eigentümers sowie auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin erfolgen müssen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. des Eigentümers.

Wenn die Öffnung und Schließung von Anschlüssen aufgrund von Änderungen in der Pflasterung der Straße, dem Bau von Abwasserkanälen oder anderen Diensten oder aufgrund von Änderungen in ihren allgemeinen Leitungen, die Änderungen in den Anschlüssen der Grundstücke erfordern, durchgeführt wird, werden die Bestimmungen der geltenden gesetzlichen Vorschriften angewendet.

ARTIKEL 48

1. Wünscht ein Mieter oder Pächter eines Teils eines Grundstücks eine besondere Versorgung oder Ableitung und reicht der Hausanschluss des Gebäudes aus, um eine solche Versorgung auch dem Mieter zu ermöglichen, so kann der Versorger ihn zu diesem Zweck nutzen, sofern die Bedingungen dies zulassen. Im Falle einer unzureichenden Versorgung des Gebäudes des Vermieters kann die direkte Versorgung des Mieters nicht akzeptiert werden, es sei denn, der Mieter erklärt sich bereit, diese durch eine geeignete Versorgung zu ersetzen. Der neue Hausanschluss muss die notwendigen Ableitungen ermöglichen, um die Versorgung direkt und unabhängig von den einzelnen Räumlichkeiten des Gebäudes zu ermöglichen.

2. Wenn der Mieter oder Pächter Räume im Erdgeschoss des Gebäudes bewohnt, kann er auf eigene Kosten einen separaten Hausanschluss in Auftrag geben, doch dürfen nicht mehr als drei Hausanschlüsse, einschließlich des vom Eigentümer in Auftrag gegebenen, in dieselbe Fassadenwand führen, es sei denn, die Größe des Grundstücks lässt etwas Anderes zu.

ARTIKEL 49 Die Angaben zum Hausanschluss und zum Zubehör müssen bei Beginn der Versorgung gemacht werden. Nach Ablauf von acht Arbeitstagen ohne Beanstandung wird davon ausgegangen, dass alles stimmig ist.

ARTÍCULO 50

1. Die Reparatur des Hausanschlusses geht zu Lasten des Versorgers, der die Kosten der Reparatur auf den Verursacher abwälzt, falls der Fehler durch Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit verursacht wurde.

2. Alle Änderungen oder Anpassungen des Hausanschlusses werden vom Versorger auf Kosten des Eigentümers oder Nutzers vorgenommen.

3. Reparaturen an der allgemeinen Inneninstallation des Gebäudes gehen zu Lasten des Eigentümers.

4. Nach Beendigung oder Kündigung des Vertrags verbleibt der Versorgungsanschluss zur freien Verfügung des Anschlussnehmers, der alle ihm angemessen erscheinenden Maßnahmen in Bezug auf den Versorgungsanschluss ergreifen kann, unbeschadet der Möglichkeit des Versorgers, die für die Außerbetriebnahme erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Wenn der Versorgungsanschluss nach drei Monaten ab dem Datum der Kündigung oder Stornierung nicht entfernt wurde, wird davon ausgegangen, dass der Anschlussnehmer im Interesse einer besseren Erhaltung des Netzes auf seine Rechte an diesem Anschluss verzichtet, und er bleibt zur freien Verfügung des Versorgers.

ARTIKEL 51 Unabhängig von den Kontrollen, die von den zuständigen Verwaltungsstellen durchgeführt werden können, kann das Personal des Wasser- und Abwasserversorgers, nachdem es identifiziert wurde, in jedem Fall Zugang zu den Anschlusspunkten der Anlage haben, um die Kontrollen durchzuführen, die es für angemessen hält.

TITEL V - VERSORGUNG

KAPITEL 1 - ALLGEMEINES

ARTIKEL 52 Der Versorger legt unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des zu versorgenden Grundstücks, der Räumlichkeiten oder des Geländes, des Durchmessers des vorgesehenen Zählers und der Merkmale der Versorgung selbst fest, welche der Bestimmungen der geltenden Vorschriften berücksichtigen werden. Er bestimmt auch den Typ und den Durchmesser des Zählers für die Messung der Abflüsse in allen Fällen, in denen dessen Verwendung erforderlich ist.

ARTIKEL 53

1. Der für die Versorgung geltende Preis sowie die Mindest- oder Servicegebühr richten sich nach den jeweils gültigen genehmigten Tarifen. Werden Sonderklauseln in den Vertrag aufgenommen, so dürfen auf keinen Fall höhere Preise als diese Tarife angewandt werden.

2. Bei Grundstücken müssen die Eigentümer eine von der Grundstücksfläche abhängige Gebühr für die Ableitung des Regenwassers entrichten, das sie in das Abwassernetz einleiten können, sofern dies in der entsprechenden Verordnung vorgesehen ist.

ARTIKEL 54

1. Es wird davon ausgegangen, dass Wasser für den industriellen Gebrauch unter Anwendung des für diesen Gebrauch gegebenenfalls genehmigten Tarifs in Auftrag gegeben wird, wenn auf seiner Grundlage eine Industrie gegründet wird oder Wasser überwiegend zur Gewinnung, Umwandlung oder Herstellung eines Produkts verwendet wird. Der Umstand, dass der Anschlussnehmer einen Gewerbebetrieb eingerichtet hat und dafür einen Wasservertrag abschließt, oder Räumlichkeiten, in denen dieser betrieben wird, reicht für die Anwendung des Industrietarifs nicht aus, es sei denn, die im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen sind erfüllt. Wasser, das für den industriellen Gebrauch kontrahiert wurde, darf nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden, und jede Zuwiderhandlung kann zur Kündigung des Vertrags führen.

2. Vor der Vergabe von Aufträgen für industrielle Zwecke prüft der Versorger, ob die betreffende Branche die oben genannten Anforderungen erfüllt.

3. Der Antragsteller für eine industrielle Versorgung muss die Daten über die Menge und die Qualität der Einleitungen vorlegen, damit die gemäß der Einleitungsverordnung gegebenenfalls anzuwendenden Abhilfemaßnahmen bestimmt werden können.

ARTIKEL 55 Es wird davon ausgegangen, dass im Falle von Grundstücken mit Garten Wasser für Bewässerungszwecke abgenommen wird, wenn es zur Pflege der Gartenanlage dient, wobei der Vertrag nicht die Verwendung von Wasser für landwirtschaftliche Zwecke oder andere als die vereinbarten Zwecke zulässt.

ARTIKEL 56 Es wird davon ausgegangen, dass Wasser für Bauarbeiten abgenommen wird, wenn der Anschlussnehmer die Durchführung von Bauarbeiten jeglicher Art vorbereitet und zu diesem Zweck eine Wasserversorgung in Auftrag gibt.

ARTIKEL 57

1. Der Versorger ist nicht verpflichtet, Wasser für die Gartenbewässerung oder für landwirtschaftliche Zwecke zu liefern, auch nicht für industrielle Blumenfarmen.

2. Unabhängig von der Verwendung des gelieferten Wassers schließt dies eine eventuell anfallende Einleitungsgebühr nicht aus.

ARTIKEL 58

1. Der Versorger ist vorrangig auf die Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung ausgerichtet. Wasserkonzessionen für industrielle, landwirtschaftliche und Bewässerungszwecke werden nur erteilt, wenn der Versorgungsbedarf der Bevölkerung dies zulässt.

2. Wenn der Versorger es für notwendig erachtet, kann er die Versorgung für landwirtschaftliche, bewässerungstechnische und industrielle Zwecke jederzeit reduzieren oder sogar aussetzen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein, da diese Versorgungen stets dem Bedarf der Bevölkerung für den Hausgebrauch untergeordnet sind. Im Falle von Versorgungseinschränkungen werden diese vorrangig für die landwirtschaftliche Versorgung, die Versorgung für die Gartenbewässerung und die industrielle Versorgung vorgenommen.

ARTIKEL 59

1. Der Anschlussnehmer darf ohne schriftliche Genehmigung der Dienststelle kein Wasser aus dem Versorgungsvertrag an einen Dritten liefern; eine solche Genehmigung wird nur in begründeten Fällen und nur vorübergehend erteilt.

2. Der Anschlussnehmer darf das vom Versorger erhaltene Wasser nicht an Dritte weitergeben, auch wenn es sich um seine Mieter handelt, und ebenso darf er von ihnen keinen Betrag in Form eines Aufpreises oder eines Weiterverkaufs erheben.

ARTIKEL 60 Wenn die technischen Bedingungen der Versorgung (Druck und/oder Durchfluss) für den Bedarf nicht ausreichen, muss der Anschlussnehmer auf eigene Kosten die notwendigen Installationen vornehmen, um diese Bedingungen zu erreichen, wobei die hygienische Qualität gewährleistet sein muss

und die von den zuständigen Stellen zugelassenen und zuvor vom Dienst genehmigten Systeme und Materialien verwendet werden müssen.

Der Versorger kann vor der Erteilung der Genehmigung für den Netzanschluss oder die Eintragung der Versorgung die Einrichtung dieser Anlagen verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält.

Ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten eine Ableitung des Abwassers durch Schwerkraft nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die zur Herstellung dieses Zustandes erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

ARTIKEL 61

1. Die Wasserversorgung der Anschlussnehmer erfolgt auf Dauer, es sei denn, im Vertrag ist etwas Anderes bestimmt; in diesem Fall wird die Nutzungszeit im Vertrag festgelegt.

2. Der Versorger darf die Versorgung nur in den folgenden Fällen unterbrechen:

a) Störung in einer der Installationen des Unternehmens, die eine Versorgung unmöglich macht.

(b) Verlust oder Abnahme des verfügbaren Wasserdurchflusses, der zu einer unzureichenden Wasserversorgung oder einem unzureichenden Wasserdruck führt.

c) Durchführung von Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten an den Anlagen, die für die Verbesserung der Versorgung erforderlich sind.

(d) wenn dies von den zuständigen Behörden angeordnet wird.

(e) Nichtbezahlung der Wasserversorgung oder -einleitung.

3. Der Versorger kann das Angebot aus den in Nummer zwei dieses Artikels genannten Gründen aussetzen, ohne dass dies die Beendigung des Versorgungsvertrags zur Folge hat.

Damit die Aussetzung gültig ist, muss der Versorger die Körperschaft über den Grund der Unterbrechung informieren, damit sie nach Prüfung des Sachverhalts den entsprechenden Beschluss fassen kann. Die Unterbrechung der Versorgung gilt als genehmigt, wenn der Versorger nicht innerhalb von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Datum, an dem die Genehmigung der Aussetzung beantragt wurde, einen gegenteiligen schriftlichen Auftrag erhält.

Ebenso muss der Versorger den Anschlussnehmer per Einschreiben über die Unterbrechung benachrichtigen, und zwar sowohl an die Wohnadresse des Anschlussnehmers als auch an die Adresse des Anschlusses, falls diese unterschiedlich sind.

Die Unterbrechung darf nicht an einem Feiertag oder an einem Tag erfolgen, an dem aus irgendeinem Grund kein vollständiger administrativer und technischer Dienst für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht, um die Wiederherstellung des Dienstes vollständig abzuwickeln, und auch nicht am Vorabend des Tages, an dem einer dieser Umstände eintritt.

Nach Überprüfung der Unterbrechung wird die Versorgung an dem Tag wiederhergestellt, an dem der Grund für die Aussetzung wegfällt, spätestens jedoch am folgenden Tag.

Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers und dürfen höchstens das Doppelte der zum Zeitpunkt der Unterbrechung geltenden Anschlussgebührenbetragen.

Die Mitteilung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Anschlussnehmers.

Name und Anschrift des Anschlussnehmers und Vertragsnummer.

Datum und ungefähre Uhrzeit, zu der die Unterbrechung erfolgen wird.

Einzelheiten und ungefähre Zeit, zu der die Unterbrechung erfolgen wird.

Angabe des Grundes für die Unterbrechung.

Name, Anschrift und Öffnungszeiten der Geschäftsstellen des Versorgers, in denen die Gründe für die Unterbrechung behoben werden können.

ARTIKEL 62

1. Die Zulassung einer Wasserversorgung erfolgt stets durch den Versorger unter strikter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und in jedem Fall der Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften.

2. Gegen die Entscheidung des Versorgers kann je nach Art der Beschwerde ein Rechtsbehelf bei der örtlichen Dienststelle des regionalen Industrieministeriums oder bei der Stadtverwaltung eingelegt werden.

3. Die Wasserversorgung erfolgt ausschließlich über einen Zähler.

4. Ungeachtet der Art und des Charakters des Antragstellers wird keinesfalls eine kostenlose Belieferung gewährt, und die bestehenden Belieferungen gelten als abgelaufen, wobei sich der Versorger das Recht vorbehält, in Ausnahmefällen zu entscheiden.

KAPITEL 2 - ZÄHLER

ARTIKEL 63: Der Zähler muss einem vom Staat zugelassenen System entsprechen. Die Wahl des Zählertyps, seines Durchmessers und seines Standorts wird vom Versorger unter Berücksichtigung des voraussichtlichen tatsächlichen Verbrauchs oder gegebenenfalls der Ableitung, des Netzsystems und der Bedingungen des zu versorgenden Grundstücks, der Wasserqualität, des Netzdrucks und der Versorgungseigenschaften getroffen; entspricht jedoch der tatsächliche Verbrauch nicht dem vom Anschlussnehmer in der Police angegebenen und steht nicht in einem angemessenen Verhältnis zu demjenigen, der der normalen Leistung des Zählers entspricht, so muss dieser durch einen anderen mit einem geeigneten Durchmesser ersetzt werden, wobei der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

2. Der Zähler wird vom Versorger oder einer von ihm beauftragten Person installiert, auch wenn er Eigentum des Anschlussnehmers ist, und sein Anschluss an den Hausanschluss wird mit einer Leitung verplombt, die das offiziell eingetragene Zeichen des Versorgers trägt und nur vom Versorger manipuliert werden darf.

3. Hinter dem Zähler ist ein Absperrhahn anzubringen, für den der Anschlussnehmer verantwortlich ist, um alle Eventualitäten zu vermeiden.

Der Anschlussnehmer ist gemäß den Bestimmungen von Titel IV Artikel 39 außerdem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Falle eines Lecks im Zähler ein natürlicher Abfluss ins Freie möglich ist, ohne dass das Gebäude oder die darin befindlichen Gegenstände beschädigt werden. Der Versorger lehnt jede Verantwortung für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ab.

ARTIKEL 64

1. Im Falle eines einzelnen Zählers muss der Anschlussnehmer diesen in einem vom Versorger genormten Schrank unterbringen, der den geltenden Vorschriften entspricht, ausreichend stabil ist, um ihn angemessen vor Beschädigungen zu schützen, und zu dem das Personal des Versorgers freien Zugang hat.

2. Im Falle von zentralen Zählern werden diese in einem Raum am Eingang der Gebäude mit einer freien Höhe von mindestens zwei Metern installiert, wobei sich die Abmessungen aus der Anwendung der geltenden Normen und Vorschriften ergeben, mit einem Mindestabstand von 1,10 Metern zwischen dem am weitesten vorstehenden Teil des Zählers und der davorliegenden Wand. Das Schloss für den Zugang zu diesem Raum muss das vom Versorger für diese Zwecke genormte sein.

3. Wenn es erforderlich ist, einen Zähler durch einen Zähler mit größerem Durchmesser zu ersetzen oder ein zusätzliches Element in die Zählergruppe einzubauen, und ist es unumgänglich, die Abmessungen des Schranks oder des Gehäuses, in dem der Zähler untergebracht werden soll, zu vergrößern, so muss der Anschlussnehmer die entsprechenden Änderungen auf eigene Kosten vornehmen.

ARTIKEL 65

1. Die Zähler werden auf Kosten des Anschlussnehmers zum jeweils gültigen Preis konserviert, und der Versorger kann sie so oft wie nötig überprüfen, die notwendigen Reparaturen durchführen und den Nutzer verpflichten, sie bei irreparablen Störungen, Brüchen oder Beschädigungen, die nicht auf den normalen Betrieb zurückzuführen sind, zu ersetzen.

2. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Beauftragten und Bedienern des Versorgers Zugang zum Zähler zu gewähren wie in Artikel 75.1 des Titels V festgelegt, und zwar sowohl für die Ablesung als auch für die Ausführung der eingegangenen Dienstleistungsaufträge.

3. Um den Zugang zum Zähler zu erleichtern, muss er auf jedem Grundstück so nahe wie möglich an der Zufahrt von der öffentlichen Straße installiert werden. Bei Anschlüssen für Einfamilienhäuser muss der Zähler an der Wand der Fassade des Gebäudes oder des Grundstücks installiert werden.

ARTIKEL 66

1. Der Anschlussnehmer darf unter keinen Umständen Arbeiten an der vom Zähler ausgehenden Leitung vornehmen, die die Funktionsweise des Zählers dahingehend verändern, dass das Wasser durch den Zähler fließt, ohne dass dieser die Wassermenge zählt oder so, dass die Durchflussmengen die vorgeschriebenen Toleranzgrenzen unterschreiten.

2. Es ist ausdrücklich verboten, vor den Tanks Absperrhähne einzubauen, die so bemessen oder geeicht sind, dass sie den normalen Betrieb des Zählers einschränken, und es dürfen nur schnell öffnende und schließende Ventile eines von der örtlichen Dienststelle des regionalen Industrieministeriums offiziell zugelassenen Modells verwendet werden, um ein Überlaufen der Tanks zu verhindern.

ARTIKEL 67

1. Wenn der Anschlussnehmer, der einen Zähler in Betrieb hat, möchte, dass ein weiterer Zähler an den Hausanschluss angeschlossen wird, der ihn direkt oder ausschließlich versorgt, indem er einen zweiten Vertrag für diesen Zweck ausstellt, kann der Versorger dem zustimmen, sofern dies seiner Meinung nach möglich ist; er kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, wenn diese Geräte aufgrund eines unzureichenden Hausanschlusses mangelhaft funktionieren. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer verpflichtet, entweder die Kündigung des zweiten Vertrages zu beantragen oder einen neuen Anschluss mit ausreichendem Durchmesser zu installieren, um den Betrieb beider Zähler zu regeln, wobei er in beiden Fällen die anfallenden Kosten übernimmt.

2. Sind zwei Zähler desselben Anschlussnehmers an denselben Hausanschluss angeschlossen, der unter einem einzigen Absperrhahn betrieben werden muss , so sind sie als Teil eines einzigen Vertrags, der zur Erleichterung des Teilnehmers in zwei Policen umgewandelt wird, in ihren Rechten und Pflichten gesamtschuldnerisch, so dass im Falle des Zahlungsverzugs oder der Vertragsverletzung eines dieser Zähler der andere denselben Maßnahmen oder Sanktionen unterliegt, die auf den ersten angewendet werden müssen.

ARTIKEL 68 Der Einbau eines Zählers wird erst dann genehmigt, wenn der Anschlussnehmer den Versorgungsvertrag unterschrieben und die entsprechenden Gebühren entrichtet hat.

KAPITEL III - Mehrfache Versorgung an ein und demselben Hausanschluss

ARTIKEL 69

1. Damit der Versorger den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und jeden Mieter direkt mit Wasser versorgen kann, muss der Eigentümer der Immobilie unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des Artikels 20 des Titels III der vorliegenden Verordnung zunächst im Erdgeschoss der Immobilie und so nahe wie möglich am Eingang eine Zählergruppe installieren, an der die für das Gebäude notwendige Gesamtzahl an Zählern installiert werden kann auch wenn vorerst nur die gewünschten Zähler installiert werden.

2. Die Zählergruppe wird zwischen zwei Absperrhähnen angebracht, so dass sie von den Mitarbeitern des Versorgers oder einer von ihm beauftragten Person im Falle einer Störung leicht entfernt und ausgetauscht werden können, wobei die Möglichkeiten zur Plombierung vorhanden sind.

3. Die einzelnen Zähler werden jeweils zwischen zwei Absperrhähnen angebracht, so dass sie im Falle einer Störung von den Mitarbeitern des Versorgers oder einer von ihm beauftragten Person leicht ausgebaut und ausgetauscht werden können, wobei die Möglichkeiten zur Plombierung vorhanden sind.

4. Vom Zähler aus führt die Leitung direkt und ohne Abzweigung zur Installation des Anschlussnehmers.

5. Wenn sie in Bezug auf den Hausanschluss und den Zähler vorgeschrieben ist, gilt sie in vollem Umfang für diese Versorgung sowie für den Schutz, mit dem die Zählergruppe und die Entwässerung abgedeckt werden müssen, um Leckagen und eventuelle Schäden zu verhindern.

6. Die Abflussanschlüsse dürfen nur ein Gebäude versorgen, außer wenn durch den Versorger festgelegt wird, dass zwei oder mehr Gebäude über denselben Hausanschluss versorgt werden können.

ARTIKEL 70

Die Anlagen und Zähler, die auf der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Zählergruppe installiert sind, stehen immer unter der sorgfältigen Obhut und Verantwortung des Eigentümers der Immobilie.

ARTIKEL 71

Wenn er die in den Artikeln 70 ff. genannte Versorgungsleistung in Anspruch nimmt, muss er dies direkt mit jedem einzelnen Mieter oder Pächter der Immobilie tun und dabei individuelle Verträge abschließen.

ARTIKEL 72

1. Von der Entnahmestelle des Zählers aus kann der Anschlussnehmer das Wasser für seinen Gebrauch verteilen und die Arbeiten von einer Person seiner Wahl ausführen lassen, ohne dass der Versorger eingreift, der dem Anschlussnehmer jedoch auf Wunsch mit seinen technischen Anweisungen behilflich sein kann. Der Installateur, der ordnungsgemäß bei der örtlichen Dienststelle des regionalen Industrieministeriums registriert sein muss, muss die geltenden Vorschriften einhalten.

2. Im Falle von Mehrfachversorgungen der Zählergruppe obliegt die Wartung der Versorgungsleitung, die von der Zapfstelle bis zur Zählergruppe verläuft, mit Ausnahme des Zählers, dem Eigentümer der Immobilie, der sie mit den ihm geeignet erscheinenden Mitteln gemäß den im vorherigen Abschnitt beschriebenen Bestimmungen durchführt.

3. Die Erhaltung, Instandhaltung und Reparatur der inneren Kanalisationsanlagen, d.h. aller Anlagen, die im Abwasserschacht enden, einschließlich derselben, obliegt dem Eigentümer der Immobilie. Das Gleiche gilt für Schächte zur Kontrolle von Einleitungen, die in Anschlüsse für Industriewassereinleitungen eingebaut werden.

ARTIKEL 73 Der Anschlussnehmer ist nicht verpflichtet, das Material für seine Inneninstallation bei einer Einrichtung des Versorgers oder einer anderen spezifischen Einrichtung zu besorgen, und er kann nur dazu verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass das Schloss der Zählerschränke oder Schalttafeln von einem Typ ist, der mit dem Universalschlüssel bedient werden kann, mit dem die Beauftragten des Versorgers ausgerüstet sind und von dem die örtliche Dienststelle des regionalen Industrieministeriums über die erforderlichen Kopien verfügt. Die Eigentümergemeinschaft oder die Person, die sie vertritt, muss ebenfalls über eine weitere Kopie verfügen.

ARTIKEL 74

1. Die Innenverteilung des Anschlussnehmers muss den gesetzlichen Vorschriften und, falls dies nicht der Fall ist, den erforderlichen bewährten Verfahren und Sicherheitsstandards entsprechen. Entspricht die Installation nicht diesen Vorschriften, kann der Versorger die Versorgung verweigern und die örtliche Dienststelle des regionalen Industrieministeriums benachrichtigen, um eine entsprechende Lösung zu finden. Die Beauftragten des Versorgers, die den Besuch durchführen, erhalten einen entsprechenden Ausweis, der sie als solche akkreditiert und den sie dem Anschlussnehmer vorlegen müssen.

2. Der Versorger verlangt vor der Auftragsvergabe die Vorlage des entsprechenden Konformitätsberichts für Wasserinstallationen nach dem von der örtlichen Dienststelle des regionalen Industrieministeriums oder den zuständigen Stellen genehmigten Muster, in dem der Installateur bescheinigt, dass die Installationen den festgelegten Normen entsprechen.

ARTIKEL 75 Die den einzelnen Anschlussverträgen entsprechenden Innenanlagen dürfen nicht an ein anderes Wassernetz, eine andere Wasserleitung oder ein anderes Verteilungssystem angeschlossen werden. Es darf auch keine Leitung aus einem anderen Anschlussvertrag an die Installation angeschlossen werden, und aus technischen und hygienischen Gründen darf das Wasser des Versorgers nicht mit anderem Wasser vermischt werden.

ARTIKEL 76 Sofern der Druck des allgemeinen Versorgungsnetzes dies zulässt erfolgt jegliche Versorgung, direkt an die höchstgelegenen Wohnungen mit einem Restdruck von 15 Meter Wassersäule, und in Zeiten des Höchstverbrauchs müssen Hebeeinrichtungen und Wasserreservetanks im Gebäude installiert werden.

Wenn die Installation von Hebeeinrichtungen erforderlich ist, muss sie gemäß der folgenden Norm durchgeführt werden:

1. Die Zisternen oder Tanks müssen aus zwei parallel geschalteten Behältern bestehen. In jedem Fall müssen die Zisternen mit entsprechenden Abflüssen ausgestattet sein, die eine regelmäßige Reinigung ermöglichen, sowie mit den notwendigen Kontrollvorrichtungen, um sie unabhängig voneinander zu bedienen, damit eine stetige Versorgung gewährleistet ist.

2. Der Zulauf zu den Zisternen muss sich auf der gegenüberliegenden Seite der Ansaugstelle der Geräte befinden, um die Zirkulation des Wassers zu erleichtern.

3. Die Zisternen sind im Erdgeschoss und in ausschließlich dafür vorgesehenen wasserdichten Räumen einzurichten, so dass sie vor jeder Art von Verunreinigung geschützt sind. Diese Räume müssen außerdem mit einem Lüftungsfenster ausgestattet sein, das gut gegen das Eindringen von Insekten geschützt ist und eine Verbindung nach außen hat.

4. Die Räume, in denen sich die Zisternen oder Tanks befinden, müssen mindestens so groß sein, dass die Reinigungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden können; der Mindestabstand zwischen der Außenseite der Zisternen und den Wänden und der Decke des Raumes, in dem sie sich befinden, muss in jedem Fall 1 Meter und 50 Zentimeter betragen.

5. Die Zisternen müssen mit einem Überlauf ausgestattet sein für den Fall, dass das Einlassventil ausfällt, und es muss ein Schutzgitter am Einlass vorhanden sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern. Darüber hinaus müssen die Zisternen mit einem Leckwarner ausgestattet sein, der eine sofortige Erkennung von Leckagen ermöglicht.

Die Zisternen müssen aus sauberem, korrosionsbeständigem Material bestehen. Sie sind sauber und desinfiziert zu halten - der Eigentümer der Anlage haftet für mögliche Verunreinigungen, die durch Unachtsamkeit, Bruch oder schlechte Wartung entstehen können.

Sie müssen außerdem mit einem Überlaufalarm und den erforderlichen automatischen und manuellen Systemen zur Verhinderung von Wasserverlusten und/oder -rückläufen ausgestattet sein, auch wenn diese von einem vorgelagerten Zähler aufgezeichnet werden können und ein Versäumnis in dieser Hinsicht als Versorgungsstörung gilt.

Die Hebeanlagen sind mit mindestens zwei Pumpen auszurüsten, so dass bei Ausfall einer Hebeanlage die Versorgung durch die Reserve-Anlage sichergestellt ist. Sie müssen außerdem über einen automatischen Start-/Stopp-Mechanismus verfügen, um einen Druck von 15 Meter Wassersäule in der höchstgelegenen Wohnung zu gewährleisten.

Um Ausfälle der Geräte zu verhindern, müssen Schutzmechanismen eingebaut werden, die verhindern, dass die Zisternen aus irgendeinem Grund über ein bestimmtes Sicherheitsniveau hinaus geleert werden.

In jedem Fall muss der mit den Bauarbeiten beauftragte Architekt eine Bewertung vornehmen, um die optimale Installation zu ermitteln. Dafür ist zu beachten:

a) Die Notwendigkeit, Wasserreserven für jedes einzelne Gebäude vorzuhalten.

b) die Festlegung einer ausreichenden Menge an Reservewasser, die den im vorstehenden Artikel genannten Kriterien entspricht, aber gleichzeitig eine Mindestmenge darstellt.

Die technische Durchführbarkeit der gewählten Lösungen muss durch ein entsprechendes technisch-wirtschaftliches Projekt untermauert werden, in dem die Materialien und Dicken, die Abdichtung der Tanks, die Eigenschaften der elektromechanischen Gruppen, die Versorgungs- und Antriebsleitungen usw. begründet werden müssen.

c) Die Bewertung der erforderlichen Hygienegarantie.

d) die angemessene Verteilung der Drücke und Durchflussmengen auf die verschiedenen Stockwerke des Gebäudes, die so erfolgen muss, dass sie nicht übermäßig hoch ist, wobei ein Mindestdruck von 15 Meter Wassersäule eingehalten werden muss.

KAPITEL 5 - VERBRAUCH

ARTIKEL 78 Die Anschlussnehmer verbrauchen das Wasser unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Versorgungseigenschaften und sind verpflichtet, ihre eigenen Einrichtungen und die des Versorgers rationell und ordnungsgemäß zu nutzen und dabei die anderen Anschlussnehmer nicht zu schädigen.

ARTIKEL 79

1. Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt nach dem Zählerstand, wobei ein Mitarbeiter des Dienstes die Angaben auf dem Zähler notiert.

2. Ist es aufgrund einer Unterbrechung, einer Fehlfunktion des Zählers oder der Unmöglichkeit, den Zähler abzulesen, nicht möglich, den Verbrauch oder die Ableitung des Anschlussnehmers zu ermitteln, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des gleichen Zeitraums des Vorjahres und, falls dies nicht möglich ist, auf der Grundlage des Durchschnitts von bis zu drei vorangegangenen Zeiträumen. Im Falle von Versorgungen bei Nutzungen, bei denen der Verbrauch berechnet oder geschätzt werden kann, dient der Verbrauch als Grundlage für die Abrechnung. In jedem Fall kann die Rechnungsstellung nach Ermessen des Versorgers ausgesetzt werden, bis der weitere Verbrauch bekannt ist und die Anomalie behoben wurde.

3. Ist es aufgrund der Abwesenheit des Teilnehmers nicht möglich, den Zähler in vier aufeinander folgenden Abrechnungszeiträumen abzulesen, sendet der Versorger ein Schreiben an den Anschlussnehmer, in dem er ihm eine Frist von zehn Tagen setzt, um die Situation zu klären. Ist diese Frist verstrichen, ohne dass sich der Anschlussnehmer mit dem Versorger in Verbindung gesetzt hat, kann der Versorger die Versorgung einstellen. Bei der Wiederaufnahme der Versorgung muss der Anschlussnehmer die Mindestgebühren für die Dauer der Unterbrechung sowie die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung zahlen.

ARTIKEL 80

Der Zähler kann auf Antrag des Teilnehmers und des Dienstes so oft überprüft werden, wie dies für erforderlich gehalten wird. Im Falle eines Rechtsstreits gehen die Kostender Überprüfung stets zu Lasten der Partei, die nicht im Recht ist.

Für den Fall, dass der Zähler nicht korrekt arbeitet und die festgestellte Differenz die gesetzlich zulässige Toleranz überschreitet, werden die zu leistenden Abrechnungen für die Differenz oder Überschreitung durch die entsprechenden amtlichen Bestimmungen geregelt.

ARTIKEL 81

Es ist dem Anschlussnehmer untersagt, am Hausanschluss oder an der internen Verteilung irgendeinen Eingriff vorzunehmen, der dazu führt, dass ein anderer Wasserdurchfluss als der in der normalen Versorgung vorgesehene entsteht oder als der, der durch die Zähler registriert wird, unbeschadet dessen, ob dritte direkt oder indirekt davon betroffen sind.

TITEL VI TARIFE
KAPITEL 1 - ALLGEMEINE REGELN

ARTIKEL 82 Die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Tarife dienen ausschließlich der angemessenen Finanzierung des Versorgers und bedürfen einer entsprechenden Untersuchung ihrer Angemessenheit.

ARTIKEL 83 Für Tätigkeiten, die denen des Versorgers ähnlich sind, aber nicht zu seinen Pflichten gehören, können auf Antrag der Interessenten Wasseranalysen, Lecksuchgeräte, besondere Materialien oder Ausrüstungen und anderes gegen Zahlung der vom Versorger festgesetzten Beträge zur Verfügung gestellt werden.

In jedem Fall sind diese Dienstleistungen den Bedürfnissen des Betriebs unterzuordnen.

KAPITEL 2 - EINZIEHUNG UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN

ARTIKEL 84 Sowohl Anmeldungen als auch Stornierungen werden ab dem Tag berechnet, an dem sie erfolgen.

ARTIKEL 85 In den festgelegten Zeitabständen nimmt das Personal des Versorgers nach Ablesung der Zähler die Abrechnungen der von den Nutzern verbrauchten oder abgegebenen Mengen vor. In Fällen, in denen der Anschlussnehmer nicht im Gebäude wohnt, muss er einen Vertreter stellen, der den Schlüssel zum Zähler zur Verfügung hat und für die entsprechenden Verbrauchsaufzeichnungen verantwortlich ist.

Um das Management- und Verwaltungssystem des Versorgers zu straffen, werden die vorgenannten Abrechnungen vierteljährlich vorgenommen. Ungeachtet dessen und um einen übermäßigen Anstieg der für die Wasserversorgung zu zahlenden Beträge zu vermeiden, werden alle Verträge, auf die einer der folgenden Umstände zutrifft, monatlich in Rechnung gestellt:

Bei Objekten, die im Rahmen eines unabhängigen Vertrags versorgt werden, sofern es sich um industrielle oder gewerbliche Verträge handelt und deren durchschnittlicher Verbrauch in den letzten fünf Jahren mindestens 1.200 m3/Jahr beträgt.

ARTIKEL 86 Der Einzug des Rechnungsbetrags für eingeleitetes und gereinigtes Wasser erfolgt vorzugsweise durch Lastschrift bei Sparkassen oder Banken oder andernfalls beim Versorger. Diejenigen, die derzeit ein anderes Zahlungssystem haben, müssen innerhalb eines Jahres eines dieser Verfahren übernehmen.

Die nicht fristgerechte Bezahlung von Rechnungen führt zur Unterbrechung der Versorgung, vorbehaltlich der Einhaltung der für solche Fälle geltenden Vorschriften, unbeschadet der Einziehung auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg, die gegebenenfalls möglich ist.

ARTIKEL 87 Wer wegen Nichtbezahlung des Wasserpreises, des Materials oder der vom Versorger durchgeführten Arbeiten der Wassernutzung beraubt wurde und die Wassernutzung wiedererlangen will, hat zunächst nicht nur den geschuldeten Betrag, sondern auch alle für die Wiederherstellung der Dienstleistung erforderlichen Kosten zu zahlen.

ARTIKEL 88 Wer Antrag auf Versorgung oder Ableitung stellt muss eine Kaution gemäß den in den entsprechenden Verordnungen angegebenen Tarifen hinterlegen.

ARTIKEL 89 Die so gebildeten Kautionen werden auf Antrag einer Partei bei Stornierung der Versorgung unter Abzug von Überziehungen jeglicher Art zurückerstattet.

ARTIKEL 90 Die Kosten für die öffentliche Urkunde, falls eine der Parteien deren Ausfertigung verlangt, einschließlich einer beglaubigten Kopie für den Versorger, sowie Steuern, Beiträge oder Abgaben jeglicher Art, die zugunsten des Staates, der Autonomen Gemeinschaft, der Provinz oder der Gemeinde entstanden sind oder entstehen werden, sowohl für den Versorgungsvertrag als auch für den Verbrauch, der unter demselben, seinen Anhängen oder Auswirkungen erfolgt, werden vom Anschlussnehmer bezahlt, und der Betrag wird zum laufenden Tarif hinzugefügt, sofern er nicht bereits in diesem enthalten ist.

ARTIKEL 91

1. Der Versorger ist verpflichtet, die Öffentlichkeit mit größtmöglicher Korrektheit und Schnelligkeit zu bedienen, wobei er sich stets bemüht, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, indem er sich ständig um die Probleme der Wasserversorgung und -verteilung kümmert.

2. Jede Person, die eine Beschwerde gegen die Bediensteten des Versorgers oder gegen Unregelmäßigkeiten in der Arbeitsweise oder in den Entscheidungen einreichen möchte, kann dies in Form einer schriftlichen Beschwerde an die Zentrale des Dienstes richten, von der sie eine abgestempelte Kopie erhält.

Bei Ansprüchen wegen Nichteinhaltung der Versorgungsbedingungen muss der Antragsteller nachweisen, dass er der Inhaber oder der Bevollmächtigte des Inhabers des Versorgungsvertrages ist.

Sobald die Beschwerde ordnungsgemäß bearbeitet wurde, wird der Unterzeichner über die getroffene Entscheidung informiert.

Ist der Beschwerdeführer mit der Lösung der Beschwerde durch die Dienststelle nicht zufrieden, kann er die je nach Beschwerdegegenstand anwendbaren Rechtsmittel nutzen.

ARTIKEL 93

1. Der Abonnent muss in den Geschäftsstellen des Versorgers oder bei einer Bank oder Sparkasse den Betrag für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und ggf. die Reinigungsleistung des Dienstes sowie den Betrag der Quoten für die Überwachung und Wartung der Zähler bar bezahlen. Alle Zahlungen sind vom Anschlussnehmer gegen Aushändigung der entsprechenden Quittung zu leisten, und der Anschlussnehmer verzichtet darauf, die Beauftragten oder das Personal des Versorgers unter irgendeinem Vorwand, in irgendeiner Form oder Bezeichnung zu benennen.

2. Wenn der Anschlussnehmer außerhalb der Gemeinde wohnt, muss er den Versorger ermächtigen, die Rechnungen über eine Bank oder Sparkasse einzuziehen.

ARTIKEL 94 Der Versorger haftet nicht für Schäden, die den Nutzern durch Arbeiten zur Änderung oder Erweiterung des Netzes, durch Unfälle oder Reparaturen an den Kanalisationsanlagen oder aus anderen Gründen, die sich der Kontrolle des Versorgers entziehen, entstehen.

Nutzer, die notwendige Geräte verwenden, die durch eine unvorhergesehene Unterbrechung der Versorgung beschädigt werden können, müssen einen Tank mit ausreichendem Fassungsvermögen aufstellen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

ARTIKEL 95 Die Anschlussnehmer oder Nutzer sind im eigenen Interesse verpflichtet, den Versorger unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die sich aus einer Störung des allgemeinen Abwassernetzes ergeben können, sei es auf ihrem eigenen Grundstück, in unmittelbarer Nähe oder auf der öffentlichen Straße, sowie bei Überschwemmungen von Kellern auf Bodenhöhe.

ARTIKEL 96 Alle Nutzer von Abwässern, die in das städtische Netz eingeleitet werden, müssen die Einleitung von Elementen oder Produkten verhindern, die Schäden am Netz oder an den Anlagen des Dienstes oder an Drittenverursachen können.

Zu diesem Zweck muss ein Industrieunternehmen, das beim Versorger einen Antrag auf Einleitung stellt, in seinem Antrag angeben, ob das von ihm erzeugte Abwasser schädliche Bestandteile enthält oder Eigenschaften aufweist, die gefährlich sein können.

ARTIKEL 97 Gemäß den Bestimmungen von Titel III Artikel 6 legt der Antragsteller dem Versorger eine Studie über die von ihm für geeignet gehaltenen Abhilfemaßnahmen vor.

Sobald diese Anlagen genehmigt und ausgeführt sind, ist der Antragsteller für ihre Erhaltung und ihren Betrieb verantwortlich und muss auf eigene Kosten alle vom Versorger angeordneten Änderungen vornehmen, um den allgemeinen Vorschriften zu entsprechen.

ARTIKEL 98

1. Jeder schwerwiegende Missbrauch der bereitgestellten Versorgung ist ein ausreichender Grund für die sofortige Beendigung des Versorgungsvertrags. In den Fällen, in denen die Vorschriften dies vorsehen, muss der Versorger die entsprechende Genehmigung bei der Stadtverwaltung oder der zuständigen Behörde beantragen.

2. Die folgenden Handlungen stellen eine schwere Verfehlung dar:

a) das vereinbarte Angebot missbrauchen, indem ohne triftigen Grund Wassermengen verbraucht werden, die in keinem Verhältnis zu der üblichen Tätigkeit des Anschlussnehmers stehen.

(b) das Wasser für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwenden.

(c) die unentgeltliche oder entgeltliche Abgabe von Wasser an Dritte ohne Genehmigung des Versorgers.

(d) Vermischung von Wasser des Versorgers mit anderem Wasser.

e) eine Bezahlung der Mitarbeiter des Versorgers ohne dessen Genehmigung, selbst wenn diese Arbeiten auf Bitten des Anschlussnehmers ausführen.

f) Verweigerung des Zutritts von Personal, das vom Versorger zur Kontrolle der Anlagen ermächtigt wurde, nachdem die Verweigerung vor einem Beamten der Behörde oder einem Zeugen während der normalen Besuchszeiten zu Protokoll gegeben wurde.

(g) Manipulationen an den Absperrhähnen, die sich auf öffentlichen Straßen befinden, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, unabhängig davon, ob diese versiegelt sind oder nicht.

(h) Handlungen, die geeignet sind, die Regelmäßigkeit oder die Vermittlung des Verbrauchs zu stören.

i) Nichtzahlung von Wasser und Dienstleistungen, es sei denn, es handelt sich um eine laufende Beschwerde, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen formalisiert und mit einer Garantie für den nicht gezahlten Betrag versehen werden muss; in diesem Fall muss die Forderung abgewartet werden, bis sie begründet ist.

j) die an die Anschlussnehmer gerichteten Aufforderungen des Versorgers zur Behebung der an ihrer Anlage festgestellten Mängel ignorieren, die innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat zu erledigen sind, es sei denn, es wird eine andere Frist angegeben.

k) alle sonstigen Handlungen und Unterlassungen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften ebenfalls als schwere Verfehlung gelten.

l) Verweigerung des Ablesens von Zählern oder der Analyse von Abwasser.

m) Änderung der Merkmale von Abwässern ohne vorherige Kenntnis des Versorgers.

n) Bereitstellung falscher Daten zu Gewinnzwecken.

o) Nutzung des Hausanschlusses einer Immobilie für die Abwasserentsorgung einer anderen.

p) Jede Handlung oder Unterlassung, die gegen die geltenden Vorschriften, die Polizei- und Ordnungsvorschriften, die Gemeindevereinbarungen, die Gemeindeverordnungen und die Verfügungen des Bürgermeisteramtes sowie die Dienstvorschriften verstößt.

q) Die Nutzung der Abwassereinleitung ohne diese vertraglich gebucht zu haben oder ohne die Bestimmungen der Verordnung zur Abwassereinleitung einzuhalten.

3. Tatsachen oder Versäumnisse, die nicht so schwerwiegend sind wie die im vorstehenden Absatz genannten, werden der zuständigen Behörde zwecks weiterer Maßnahmen zur Kenntnis gebracht.

4. Die Kosten für die die Wiederherstellung des Anschlusses gehen zu Lasten des Teilnehmers.

ARTIKEL 99

1. Die Tatsachen, die einen Betrug darstellen können, führen zur Erstellung einer Akte, die gerichtlich oder administrativ bearbeitet wird.

Ungeachtet dessen ist der Wasserbetrüger stets zur Zahlung einer Wassermenge verpflichtet, die doppelt so groß ist wie die geschätzte betrogene Wassermenge. Die Schätzung des entzogenen Volumens erfolgt nach dem geltenden Verfahren für die Ermittlung von Wasserabrechnungen.

2. Die Tatsachen, die eine Straftat darstellen könnten (wie z.B. das Brechen von Siegeln, die Zerstörung von Anlagen, die Verschmutzung von Gewässern und andere, die im Strafgesetzbuch aufgeführt sind), werden dem Gericht zur Kenntnis gebracht.

ARTIKEL 100 Der Versorger informiert den Anschlussnehmer stets über die Einzelheiten der vorliegenden Verordnung, die Tarifdetails und alle Arten von Mitteln und Garantien zum Schutz der Rechte des Nutzers.

ARTIKEL 101 Die Dienststelle kann den Abschluss eines Abwassereinleitungsvertrags oder die Einrichtung von Hausanschlüssen verweigern, wenn der Betrag für den Anschluss überzogen ist.

ARTIKEL 102 Im Falle von Betrug verfährt der Versorger gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Steuerverordnung, unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen, die sie für angemessen hält.

TITEL VIII - SCHÄDEN FÜR DRITTPERSONEN

ARTIKEL 103 Der Anschlussnehmer ist allein verantwortlich für Schäden, die Dritten an ihrem Eigentum und ihren Rechten infolge der Versorgung entstehen können.

TITEL IV - BESCHWERDEN

ARTIKEL 104

1. Beanstandungen, Zweifel oder Auslegungen der Bedingungen für die sanitären Dienste und alle Fragen im Zusammenhang mit dem Versorgungsvertrag werden auf dem Verwaltungsweg von der zuständigen Stelle geklärt. Die Einsprüche sind bei der zuständigen Stelle gegen Bestätigung einzureichen.

2. Unabhängig davon obliegt es den Gerichten, auf Antrag in allen Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, tätig zu werden.

TITEL X - ZUSTÄNDIGKEIT

ARTIKEL 105 Der Anschlussnehmer und der Versorger unterliegen für die Zwecke des Vertrages den Gerichten von Denia.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ERSTENS: Ab dem Inkrafttreten dieser Verordnungen unterliegen alle Grundstücke oder Anlagen, die einen Wasserversorgungsvertrag haben, den Zuschlägen oder Tarifen, die in Bezug auf die Kanalisation oder die Abwasserbehandlung angewandt werden, es sei denn, sie können begründen, dass sie nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen sind, da sie sich in einem Gebiet befinden, das nicht von diesem versorgt wird.

ZWEITENS: Wie von der Körperschaft festgelegt, müssen alle Gebäude ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung grundsätzlich an die in diesem Reglement festgelegten technischen Anforderungen angepasst werden.

Drittens: Alles, was in dieser Verordnung festgelegt ist, gilt unbeschadet der Befugnisse, die der Stadtverwaltung von Calpe und anderen öffentliche Einrichtungen, die für dieses Thema zuständig sind, zugewiesen wurden.

Calpe, 3. Juni 1994.

Die Bürgermeisterin, Violeta Rivera Parra.